

## Prüfungsordnung für die Orientierungs- und Zwischenprüfung im Fach Katholische Theologie (Lehramtsstudiengang)

Aufgrund von § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Freiburg in seiner Sitzung am 16. Juni 2004 die nachstehende Neufassung der Prüfungsordnung für die Orientierungs- und Zwischenprüfung im Fach Katholische Theologie (Lehramtsstudiengang) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport am 4. August 2004 erteilt.

### Inhalt

- § 1 Zweck der Prüfungen
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Prüfende und Beisitzende
- § 4 Zeitpunkt der Prüfungen
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften
- § 7 Ungültigkeit der Zwischenprüfung
- § 8 Art und Umfang der Orientierungsprüfung
- § 9 Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 10 Bewertung der Zwischenprüfungsleistungen
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung
- § 13 Zeugnis der Zwischenprüfung
- § 14 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

## **§ 1 Zweck der Prüfungen**

- (1) Studierende mit dem Fach Katholische Theologie für die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien haben die Orientierungsprüfung und die Zwischenprüfung abzulegen.
- (2) Durch die Orientierungsprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie sich mit den Inhalten eines Teilgebietes des Fachstudiums vertraut gemacht haben. Sie ermöglicht ihnen, die Richtigkeit der Wahl des Studienfaches zu überprüfen und gegebenenfalls einen Fachwechsel vorzunehmen.
- (3) Durch die Zwischenprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie sich die im Grundstudium vermittelten Inhalte verschiedener theologischer Disziplinen zu eigen gemacht und methodische wie systematische Orientierungen erworben haben, die sie zum weiteren Studium des Faches befähigen.

## **§ 2 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen ist der Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus dem Studiendekan/der Studiendekanin, der/die den Vorsitz wahrnimmt, und vier Mitgliedern: zwei vom Fakultätsrat auf vier Jahre gewählten Professoren/Professorinnen, einem/einer vom Fakultätsrat auf zwei Jahre gewählten wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterin und einem/einer auf ein Jahr gewählten Studierenden mit beratender Funktion. Der Studiendekan/Die Studiendekanin führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
- (3) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der/dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist dieser dem Rektor/der Rektorin zur Entscheidung vorzulegen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind berechtigt, bei Prüfungen anwesend zu sein.

## **§ 3 Prüfende und Beisitzende**

- (1) Als Prüfende sind in der Regel nur die ihre Fächer vertretenden Professoren/Professorinnen, Hochschul- und Privatdozenten/-dozentinnen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, tätig.
- (2) Kommen für ein Prüfungsfach mehrere Fachvertreter/Fachvertreterinnen als Prüfende in Frage, können die Studierenden einen Prüfenden/eine Prüfende vorschlagen; ein Anspruch auf Zuweisung des/der Vorgeschlagenen besteht nicht. Die Namen der Prüfenden sowie Zeit und Ort der Prüfung werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Bei jeder mündlichen Prüfung muss ein Beisitzender/eine Beisitzende anwesend sein, der/die die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Katholische Theologie oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

#### **§ 4 Zeitpunkt der Prüfungen**

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus der Orientierungsprüfung und weiteren studienbegleitenden Fachprüfungen, die spätestens bis zum Ende des 4. Fachsemesters abzulegen sind.

(2) Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des 2. Fachsemesters abzulegen; bei Nichtbestehen kann sie im darauffolgenden Semester einmal wiederholt werden. Wird sie nicht spätestens bis zum Ende des 3. Fachsemesters erbracht, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten; die Entscheidung darüber trifft auf dessen/deren Antrag der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Die Zwischenprüfung ist bis zum Ende des 4. Fachsemesters abzulegen. Wer sie bis zum Ende des 6. Fachsemesters nicht abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, er/sie hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten; die Entscheidung darüber trifft der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Werden die verlangten Sprachkenntnisse gemäß § 12 Absatz 1 Ziffer 3 Buchstabe a) nicht im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder in anderer Weise nachgewiesen, bleiben je Fremdsprache zwei Semester unberücksichtigt (§ 6 Absatz 1 der Wissenschaftlichen Prüfungsordnung vom 13. März 2001).

#### **§ 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Katholische Theologie in Lehramtsstudiengängen an einer Universität oder gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Zwischenprüfungen. Soweit die Zwischenprüfung Prüfungsteile nicht enthält, die an der Universität Freiburg Gegenstand der Zwischenprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Lehramtsstudiums in Katholischer Theologie an der Universität Freiburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie an anderen Hochschulen und an Berufsakademien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Kandidat/Die Kandidatin hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin bzw. eines von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden kranken Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Bei Anerkennung der Gründe wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Beim Versuch, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) zu bewerten. Ein Kandidat/Eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der prüfenden oder der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten/die Kandidatin vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat/Die Kandidatin kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(6) Gleichfalls sind die Fristen des Erziehungsurlaubs nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Kandidat/Die Kandidatin muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er/sie den Erziehungsurlaub antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er/sie Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Erziehungsurlaub nach dem BERzGG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich mit.

## **§ 7 Ungültigkeit der Zwischenprüfung**

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Zwischenprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Zwischenprüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, kann die Zwischenprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten/Der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zwischenprüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 8 Art und Umfang der Orientierungsprüfung**

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 20 Minuten über den Theologischen Grundkurs I (Einführung in die Glaubenslehre). Für die Bewertung gilt § 10.

(2) Über die bestandene Orientierungsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Es trägt das Datum der Prüfung. Der Bescheid über das Nichtbestehen der Orientierungsprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 9 Art und Umfang der Zwischenprüfung**

(1) Prüfungsleistungen für die Zwischenprüfung sind in folgenden Fächern zu erbringen:

- a) Philosophie/Religionsphilosophie;
- b) Einführung in das Alte Testament oder in das Neue Testament;
- c) Liturgiewissenschaft oder Christliche Archäologie/Kunstgeschichte oder Kirchenrecht.

(2) Prüfungsinhalte und -anforderungen in den genannten Fächern sind:

- a) Philosophie/Christliche Religionsphilosophie:  
Philosophische Untersuchung der Grundlagen von Religion unter Berücksichtigung sowohl der Philosophiegeschichte als auch gegenwärtig relevanter philosophischer Strömungen;
- b) Einführung in das Alte Testament;
- c) Einführung in das Neue Testament;
- d) Liturgiewissenschaft:  
Anthropologische Grundlagen und Geschichte des Gottesdienstes, Aufbau der Messe;
- e) Christliche Archäologie und Kunstgeschichte:  
Einführung in Bildgeschichte und Medialität christlicher Kunst;
- f) Kirchenrecht:  
Grundlagen des kanonischen Rechts, verfassungsrechtliche Strukturelemente, ausgewählte Themen des Staatskirchenrechts.

(3) Die Prüfungen sind mündliche Prüfungen von je 20 Minuten.

(4) Die Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt. Die Prüfung in Philosophie/Religionsphilosophie kann erst am Ende des 4. Semesters abgelegt werden.

(5) Die schriftliche Anmeldung zu den Prüfungen hat jeweils innerhalb der für die ordentlichen Prüfungstermine festgelegten Frist zu erfolgen. Über die Zulassung entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Studierende im Lehramtsstudiengang Katholische Theologie, die innerhalb von sechs Monaten die gleiche Prüfung ablegen wollen, können einmal von dem/der Vorsitzenden mit Zustimmung des Kandidaten/der Kandidatin als Zuhörer/Zuhörerin bei dessen/deren Prüfungen zugelassen werden. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## § 10 Bewertung der Zwischenprüfungsleistungen

(1) Die Noten in den einzelnen Teilprüfungen werden von dem/der jeweils Prüfenden festgesetzt. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer/die Prüferin den Beisitzenden/die Beisitzende. Für die Bewertung der Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt;

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können im Protokoll auch die Noten 1,3, 1,7, 2,3, 2,7, 3,3, 3,7 verwendet werden.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der in den Fachprüfungen erreichten Noten. Hierbei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend

(3) Der/Die Beisitzende führt das Protokoll, in dem die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Note der Prüfungsleistung festzuhalten sind; es ist von dem/der Prüfenden und dem/der Beisitzenden zu unterzeichnen und unmittelbar nach der Prüfung beim Prüfungsamt der Fakultät einzureichen.

(4) Nach Abschluss einer Fachprüfung ist dem/der Studierenden auf Anfrage die Note bekannt zu geben. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn in sämtlichen Fachprüfungen mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erreicht wurde.

## § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Falls eine Fachprüfung nicht bestanden wird, kann sie beim nächsten Prüfungstermin einmal wiederholt werden. Wird dabei erneut die Note "ausreichend" (4,0) nicht erreicht, ist die Zwischenprüfung vorbehaltlich Absatz 3 nicht bestanden.

(2) Der Anspruch auf eine Wiederholungsprüfung nach Absatz 1 erlischt bei Nichteinhaltung der Fristen, es sei denn, der/die Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten; die Entscheidung darüber trifft der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Die zweite Wiederholung einer Fachprüfung ist nur in besonderen Ausnahmefällen unter Zugrundelegung strenger Maßstäbe möglich. Über die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

## § 12 Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung

- (1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
  2. zum Zeitpunkt der Zulassung zur Zwischenprüfung im Lehramtsstudiengang Katholische Theologie an der Universität Freiburg eingeschrieben ist,
  3. den Prüfungsanspruch nicht verloren hat,
  4. die nachstehend genannten erforderlichen Leistungsnachweise vorlegt:
    - a) Latinum oder Nachweis von Lateinkenntnissen, die den Anforderungen des Latinums entsprechen; Graecum oder Nachweis von Griechischkenntnissen, die zur Lektüre des Neuen Testaments befähigen;
    - b) ein qualifizierter, d.h. mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewerteter Proseminarschein aus dem Bereich Philosophie/Religionsphilosophie;
    - c) zwei qualifizierte Pro-/Hauptseminarscheine aus zwei der in § 9 Absatz 1 genannten Fächer. Der zweite Schein kann durch einen qualifizierten Seminarschein "Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten in der Katholischen Theologie" ersetzt werden;
    - d) Nachweis der Teilnahme am Theologischen Grundkurs;
    - e) Nachweis der Teilnahme an einer religionspädagogischen Übung, insbesondere im Zusammenhang mit dem Praxissemester;
    - f) Zeugnis der Orientierungsprüfung.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist vor Beginn der ersten Fachprüfung schriftlich an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. der Nachweis gemäß Absatz 1 Ziffer 1 und 2,
  2. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Ziffer 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat/die Kandidatin im Fach Katholische Theologie eine Zwischenprüfung in einem Lehramtsstudiengang an einer Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder den Prüfungsanspruch verloren hat.
- (3) Ist es einem Prüfling nicht möglich, die erforderlichen Unterlagen in der in Absatz 2 vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann ihm der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung.
- (5) Zum Zeitpunkt der Antragstellung noch fehlende Scheine sind spätestens bis zur Zulassung zum letzten Prüfungstermin nachzureichen. Die Zulassung erfolgt in diesen Fällen unter Vorbehalt.

(6) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgerecht vervollständigt worden sind oder
3. die Zwischenprüfung im Fach Katholische Theologie in einem Lehramtsstudiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden wurde oder
4. der Kandidat/die Kandidatin sich in einem solchen Studiengang im Fach Katholische Theologie in einem Prüfungsverfahren befindet oder
5. der Prüfungsanspruch verloren wurde.

(7) Eine ablehnende Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt, begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

### **§ 13 Zeugnis der Zwischenprüfung**

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen; es trägt das Datum der letzten Prüfung.

(2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem/der Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der auch die Mitteilung enthält, ob und wann sie wiederholt werden kann; der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag unter Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbestätigung eine Bescheinigung ausgestellt, in der die erbrachten Prüfungsleistungen mit den Noten enthalten sind; es muss daraus ersichtlich sein, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden und der Prüfungsanspruch erloschen ist.

### **§ 14 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Studierenden auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt.

(2) Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei dem Studiendekan/der Studiendekanin zu stellen, der/die Zeit und Ort der Einsichtnahme bestimmt.

### **§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität Freiburg für die Zwischenprüfung im Fach Katholische Theologie (Lehramtsstudiengang) vom 13. Juni 1977 (K.u.U. 1977, Seite 1099), zuletzt geändert am 28. September 2000 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 32, Nr.6, Seite 15, vom 19. Januar 2001), außer Kraft.



(2) Studierende, die ihr Studium im Lehramtsstudiengang Katholische Theologie vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Zwischenprüfung auf Antrag bis spätestens 30. September 2007 gemäß der Ordnung der Universität Freiburg für die Zwischenprüfung im Fach Katholische Theologie (Lehramtsstudiengang) vom 13. Juni 1977 (K.u.U. 1977, Seite 1099), zuletzt geändert am 28. September 2000 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 32, Nr.6, Seite 15, vom 19. Januar 2001) ablegen.

Freiburg, den 13. August 2004

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Wolfgang Jäger  
Rektor